

Ausbildungsnachweis Nr. Name:

Ausbildungsabteilung:

Monat _____ tes Ausbildungsjahr

	Ausgeführte Arbeiten, Unterweisungen, Unterricht
1. Woche	
2. Woche	
3. Woche	
4. Woche	
5. Woche	

Datum	Datum	Datum	Datum
Unterschrift Auszubildender	Prüfvermerk Ausbildender	Sichtvermerk Gesetzl. Vertreter	Sichtvermerk Berufsschule

bitte Rückseite beachten

Ausbildungsplan – Ausbildungsnachweis

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten (AusbO) vom 9. Mai 1996 bestimmt:

§ 5 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Ausbildungsplan

Im Ausbildungsberufsbild (§ 3 AusbO) sind stichwortartig die Fertigkeiten und Kenntnisse festgelegt, die Gegenstand der Berufsausbildung sind.

Eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse findet sich im Ausbildungsrahmenplan (§ 4 AusbO). Dadurch ist sichergestellt, dass die Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang, planmäßig sachlich und zeitlich gegliedert nach dem vom Ausbildenden zu erstellenden individuellen betrieblichen Ausbildungsplan (§ 5 AusbO) durchgeführt wird.

Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 S. 1 des Berufsausbildungsvertrages). Er soll darlegen, wie die Ausbildung des (jeweiligen) Auszubildenden im Betrieb im einzelnen verlaufen soll, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die sachliche (Anlage I zu § 4 AusbO) und zeitliche (Anlage II zu § 4 AusbO) Gliederung sollen möglichst zusammengefaßt werden, indem den Sachgebieten die entsprechenden Zeitangaben zugeordnet werden. Alle im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind im betrieblichen Ausbildungsplan zu berücksichtigen.

Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)

Der Ausbildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) kostenfrei auszuhändigen, ihm Gelegenheit zu geben, das Heft während der Ausbildungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der Auszubildende ist verpflichtet, das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Im Berichtsheft sollen stichwortartig die während der Ausbildung vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse festgehalten werden.

Das Berichtsheft soll sicherstellen, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) für alle Beteiligten nachweisbar gemacht wird.

Die Vorlage des Berichtsheftes ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung § 39 Abs. 1 Ziffer 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Berufsbildungsausschuss der SBK wurde über die Form der Berichtsheftführung informiert. Er hat die Form zustimmend zur Kenntnis genommen.